

# Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr BERNSTEIN e.V.

Stand : 06.01.~~2007~~2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Bernstein e.V.**". ~~Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernstein.
- ~~3)~~ 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- ~~3/4)~~ 3/4) ~~Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.~~

## § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bernstein, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~der §§ 54 bis 68~~ des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; ~~er~~ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsausgaben~~ Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ~~Ehemalige~~ Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - 2-3. Kinder unter 12 Jahren
  - 3-4. Fördernde Mitglieder
  - 4-5. Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven ~~Dienst-Feuerwehrdienst~~ Dienst-Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ~~die das 14. Lebensjahr vollendet hat.~~
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 3)4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- 3)4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. zwei 2-Beisitzer
  6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. ummern 1 bis 5 gewählt wird.
  7. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. ummern 1 bis 5 gewählt wird.
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung sowie Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind außerdem der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Absatz 1 Nr. ummern 1 bis 5 gewählt wird, und die Ehrenvorsitzenden einzuladen. Diese nehmen an den Sitzungen beratend teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5) An den Sitzungen des Vorstandes können auf Einladung durch den Vorstand auch andere Personen (z.B. Führungsdienstgrade, Sachberater u.a.) teilnehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  7. Beschlussfassung über Ehrungen
  8. Beschlussfassung über Geschäfts- und Jugendordnung
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Intern wird bestimmt, dass der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über ~~300,00 €~~ 1.000,00 € der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## § 10 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Unterkassen unterliegen der Hauptkasse.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahren – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 5)6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

### § 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde, insbesondere für 25-, 40-, 50-, und 60-jährige Vereinszugehörigkeit sowie
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

### § 15 Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt a.d. Waldnaab e.V. ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

### § 15§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### Satzungsänderung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.01.2025 wurde die Änderung der Satzung genehmigt.

Bernstein, den 06.01.2025

Josef Vollath  
Vorsitzender